

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindevahlbehörde: Deutsch Goritz

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindevahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Deutsch Goritz und Nord	8483 Deutsch Goritz 16/1	3 Meter
Deutsch Goritz Südost	8483 Deutsch Goritz 16/1	3 Meter
Ratschendorf - Teichhalle	8483 Ratschendorf 209	30 Meter

Wahlzeit von 08:00 bis 12Uhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am: 27.01.2025
abgenommen am:

Die Gemeindevahlleiterin /
Der Gemeindevahlleiter:


Bgm DI David Tischler



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.